

2. Änderung der Satzung der Stadt Krakow am See
über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche
„Altstadt“ und „Mäkelberg“ – Gestaltungssatzung „Altstadt/Mäkelberg“

Auf Grundlage der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See in ihrer Sitzung am 25. April 2023 nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Krakow am See über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“ – Gestaltungssatzung „Altstadt/Mäkelberg“ erlassen:

Artikel 1

§ 14 „Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren aller Art sollen nicht auf den zur Straße zugewandten Fassaden- und Balkonflächen angebracht werden.
- (2) Auf Dächern sind Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren, im weiteren Text „Anlagen“ genannt, zulässig. Die Errichtung ist genehmigungspflichtig. Die Stadt erteilt auf Antrag mit maßstabsgerechten Zeichnungen der geplanten Anlage die Genehmigung, wenn die Anlage nachstehenden Bedingungen entspricht:
 - Rote Solardachziegel sind zulässig.
 - Es sind nur Anlagen mit matten und dunklen Oberflächen ohne sichtbare Binnenstruktur zulässig.
 - Die Anlagen sollen möglichst flächenbündig und in gleicher Dachneigung zur Dachfläche montiert werden. Der Abstand der Anlagen zur Dachhaut darf max. 20 cm betragen.
 - Die Anlagen sind als Rechteck ohne „Ausfransungen“ und/oder Einbuchtungen bzw. Stückelungen auszuführen.
 - Je Dachfläche sind maximal 2 Rechteckflächen mit Anlagen zulässig.
 - Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie von liegenden und stehenden Modulen ist unzulässig.
 - Zu den Ortsgängen, First und Traufe ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
 - Die zu den Anlagen gehörenden Leitungen müssen im Gebäudeinneren geführt werden.
- (3) Auf Freiflächen aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.

- (4) Für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen, die das Erscheinungsbild von Denkmälern beeinflussen, ist ein Antrag gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V zu stellen.

Eine Skizze/ein Beispiel zur Erläuterung zu § 14 ist als Anlage 1 beigelegt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Krakow am See über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“ – Gestaltungssatzung „Altstadt/Mäkelberg“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Krakow am See, den 08. Mai 2023



.....
Bürgermeister

Anlage 1: Skizze/Beispiel zur Erläuterung von § 14 der Satzung

Gestaltungssatzung Krakow am See
Erläuterung zu § 14

